

Vereinsregisterauszug zum Stichtag 18.01.2019

Allgemeine Daten

Zuständigkeit Salzburg LPD sich.- u verwaltpol.Angel. SVA
ZVR-Zahl 648330029

Vereinsdaten

Name "PFADFINDERGRUPPE SALZBURG 8 PARSCH/AIGEN"
Sitz Salzburg (Salzburg)
c/o Pfarre Parsch
Zustellanschrift 5020 Salzburg, Geißmayrstraße 6
Land Österreich
Entstehungsdatum 05.06.1986
statutenmäßige Der Obmann/die Obfrau vertritt den Verein nach außen.
Vertretungsregelung Für den Verein zeichnen rechtsgültig:
a) in vereinsrechtlichen Angelegenheiten der Obmann/die Obfrau gemeinsam mit einem Mitglied des Vorstandes
b) in finanziellen Angelegenheiten der Obmann/die Obfrau gemeinsam mit dem/der KassiererIn
c) bis zu der vom AR festgelegten Betragshöhe (§10 Abs. 3 lit. g) der Kassier in Einzelzeichnung
d) in allen sonstigen Angelegenheiten ein Mitglied des Aufsichtsrates gemeinsam mit einem Mitglied der Gruppenführung.

Organschaftliche Vertreter

Obmann

Vertretungsbefugnis 26.01.2018 - 25.01.2020 (Funktionsperiode)
Familiename Capek
Vorname Renatus
Titel (vorang.) Dr.
Titel (nachg.) -

Obmann Stellvertreter

Vertretungsbefugnis 26.01.2018 - 25.01.2020 (Funktionsperiode)
Familiename Kraus
Vorname Bruno
Titel (vorang.) -
Titel (nachg.) -

Schriftführer

Vertretungsbefugnis 26.01.2018 - 25.01.2020 (Funktionsperiode)
Familiename Spießberger
Vorname Manuela
Titel (vorang.) -
Titel (nachg.) -

Kassier

Vertretungsbefugnis 26.01.2018 - 25.01.2020 (Funktionsperiode)
Familiename Kronemann
Vorname Frank
Titel (vorang.) -
Titel (nachg.) -

Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller **Bundesministerium f.Inneres Abteilung IV/2**

Tagesdatum / Uhrzeit **Freitag 18.Januar 2019 \ 00:36:40**